

Inhalt



- 1 Rechtsgefüge für Betreiber
- 2 Beschaffung und Aufstellung
- 3 Betreiben / Wartung
- 4 Modernisierung / Retrofit
- 5 Hinweise und Tipps



Disclaimer



© Siemens 2020

Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Die Informationen in diesem Dokument enthalten lediglich allgemeine Beschreibungen bzw. Leistungsmerkmale, welche im konkreten Anwendungsfall nicht immer in der beschriebenen Form zutreffen bzw. welche sich durch Weiterentwicklung der Produkte ändern können. Die gewünschten Leistungsmerkmale sind nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden.

Alle Produktbezeichnungen können Marken oder sonstige Rechte der Siemens AG, ihrer verbundenen Unternehmen oder dritter Gesellschaften sein, deren Benutzung durch Dritte für ihre eigenen Zwecke die Rechte der jeweiligen Inhaber verletzen kann.

Funktionale Sicherheit für Betreiber Wer und was ist angesprochen?

SIEMENS Ingenuity for life

- Betreiber von Maschinen und Anlagen in der Fertigungsindustrie
- Vorgehen und Umgang mit Maschinen und Anlagen
- Sicherheitsfunktionen und deren Bauteile

- Beispiel:
 - Schutztür- und Zugangsüberwachung / -verriegelung
 - Einricht- und Not-Halt Schalteinrichtungen
 - Sicheres Abschalten und Stillsetzen zum Beseitigen von Gefährdungen beachten?

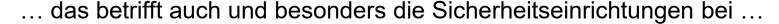


Funktionale Sicherheit für Betreiber Warum sichere Maschinen aus Betreibersicht?



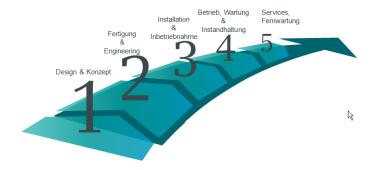
Als Betreiber möchten Sie ...

- möglichst keine Unfälle / positive Unfallstatistik
- möglichst hohe Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit auch der eingebauten Sicherheitstechnik
- möglichst geringe Lebenszykluskosten



- Beschaffung von Neuanlagen
- Instandhaltung und Wartung
- Umbau und die Modernisierung

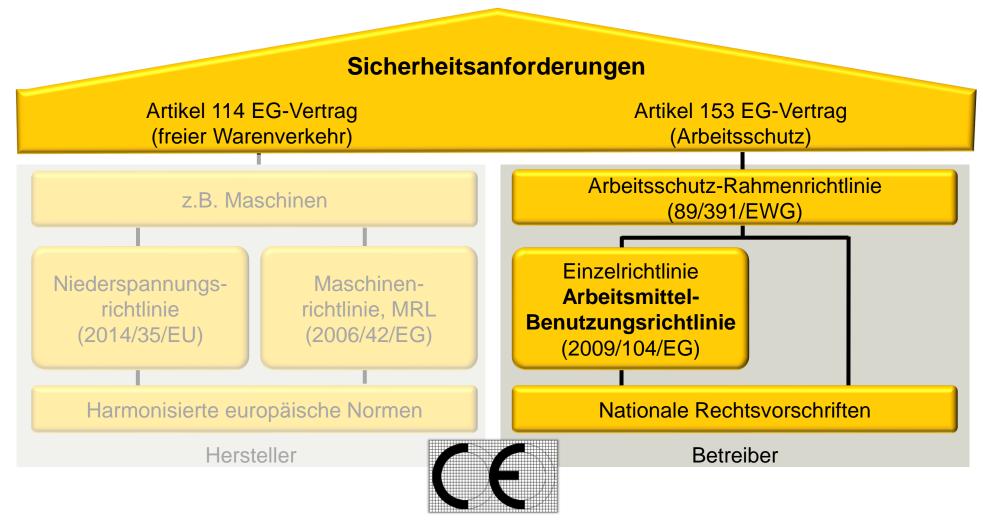




Intelligente Schutzkonzepte mit innovativer Sicherheitstechnik ermöglichen die wirtschaftliche Einhaltung von Richtlinien und Gesetzen

EU-Rechtsgefüge – Richtlinien, Normen und Vorschriften





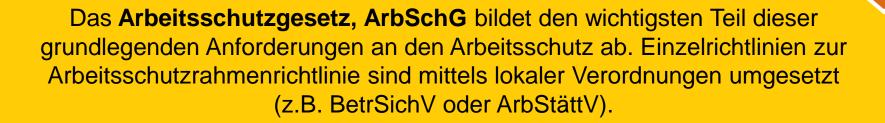
EG-Richtlinie, nationales Recht bzw. Verordnungen





Die Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG

regelt grundlegende Anforderungen an die Gesetzgebung zum Arbeitsschutz über Einzelrichtlinien nach Art.16 Abs.1.



Auszug aus ArbSchG

- § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. [...]

EG-Richtlinie, nationales Recht bzw. Verordnungen





Arbeitsmittel-Benutzungsrichtlinie 2009/104/EG (2.Einzelrichtl. nach Art.16 Abs.1)

Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit vom 16.09.2009

Betriebssicherheitsverordnung, BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015

Auszug aus BetrSichV

- § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
- (1) Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung

Arbeitsmitteln zu gewährleisten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- 1. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung,
- 2. die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie
- 3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

von







Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, BAuA im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 1201

"Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln u. überwachungsbedürftigen Anlagen" Bek. d. BMAS v. 14.3.2019 - IIIb5 - 35650 -

Empfehlungen zur Betriebssicherheit, EmpfBS 1114

"Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln" GMBI 09.05.2018

Auszug aus TRBS 1201

TRBS 1201: 2.6 Die Kontrolle eines Arbeitsmittels gemäß § 4 Absatz 5 BetrSichV umfasst die Feststellung offensichtlicher Mängel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen können ... die regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

Beschaffung und Aufstellung von sicheren Maschinen Was muss der Hersteller liefern?



Auszug aus der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)

Vollständige Maschine:

- Betriebsanleitung mit Beschreibung zum bestimmungsgemäßen Einsatz
- Notwendige Schaltpläne
- Sicherheitshinweise
- Gegebenenfalls Wartungsanleitung
- EG-Konformitätserklärung

Unvollständige Maschine:

- Dokumentation wie bei vollständiger Maschine
- Einbauerklärung an Stelle der EG-Konformitätserklärung mit Montageanleitung

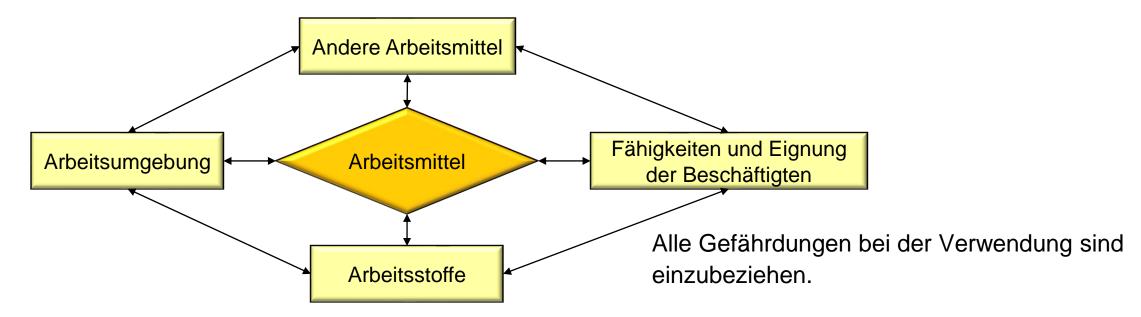
Frühzeitige klare Durchsprache bzw. vertragliche Vereinbarung, Spezifikation von Materialfreigabelisten, Abstimmung der Sicherheitskonzepte / -Abnahme vor dem Gefahrenübergang durch den Betreiber helfen bei der Umsetzung für den sicheren Betrieb

Beschaffung und Aufstellung von sicheren Maschinen Was muss der Betreiber zusätzlich zum sicheren Betrieb beitragen?



Die **Gefährdungsbeurteilung** wird im Arbeitsschutzgesetz seit 1996 und in der Betriebssicherheitsverordnung seit 2002 (Überarbeitung 2015) gesetzlich gefordert.

Sie muss vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels durchgeführt werden und in zyklischen Abständen (jährlich bzw. immer nach einem Umbau der Maschine oder Änderung des Verwendungszwecks) überprüft werden; siehe BetrSichV.



Beschaffung und Aufstellung von sicheren Maschinen Grundlagen der Gefährdungsbeurteilung



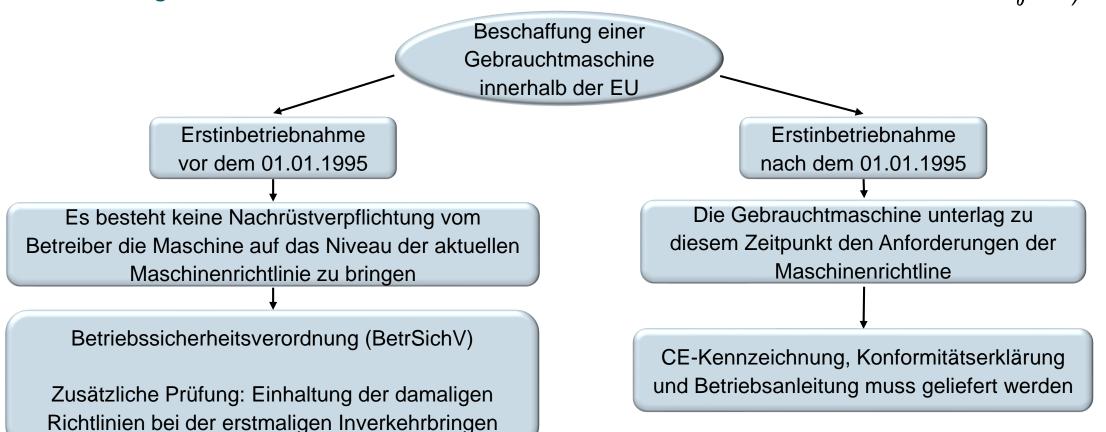
- Arbeitsstättenbezogene Betrachtung
 - > Ausstattung, räumliche Auf- / Unterteilung, Umgebungsfaktoren, Brandschutz
- Tätigkeits- / berufsbezogene Betrachtung
 - > Arbeitsabläufe, Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsbereiche
- Arbeitsmittelbezogene Betrachtung
 - Gefährdungen, Emissionen, Sicherheitsfunktionen, Schutzeinrichtungen, Prüfungen und Wartungen
- Personenbezogene Betrachtung
 - > Personengruppen, einzelne Personen, besonders schutzbedürftige Personen

Mit der CE Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass er alle Anforderungen der relevanten Richtlinien eingehalten hat. Das Vorhandensein eines CE-Kennzeichens entbindet nicht von der Pflicht des Betreibers eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Beschaffung und Aufstellung von sicheren Maschinen



Beschaffung einer Gebrauchtmaschine



Wird eine gebrauchte Maschine von außerhalb der EU importiert oder reimportiert, handelt es sich nach MRL um eine neue Maschine. Dies gilt ebenso, wenn an der Maschine vor ihrer Wiederinbetriebnahme keine wesentliche Veränderungen durchgeführt wurden

Beschaffung und Aufstellung von sicheren Maschinen Unser Tipp - Achten Sie bei der Beschaffung auf:



- CE-gekennzeichnete Maschine mit Konformitätserklärung
- Vollständige Betriebsanleitung nach Maschinenrichtlinie nach Abs. 1.7.4.2. der MRL (2006/42/EG)
- Nachweis der funktionalen Sicherheit der einzelnen Sicherheitsfunktionen durch Berechnung nach ISO 13849 (PL) bzw. EN 62061 (SIL)
- Einbindung Betreiber in das Sicherheitskonzept
- Abgeschlossene Gefährdungsbeurteilung durch Betreiber vor der erstmaligen Verwendung

Der Einsatz zertifizierter Sicherheitskomponenten nach EN 62061 und EN ISO 13849-1 erleichtert den Umgang und die Wartung der Sicherheitslösungen.

Betreiben / Wartung

Prüfungen der Maschinen und Anlagen



- Der Arbeitgeber hat die Pflicht, gemäß BetrSichV und DGUV 3 Betriebsmittel und Produktionsanlagen regelmäßig zu überprüfen
- Verwaltungsvorschriften, Durchführungsanweisungen und nichtgesetzliche, technische Regelungen beschreiben und konkretisieren dies näher

BetrSichV

SGB VII Sozialgesetzbuch



TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung

TRBS 1112 Instandhaltung

TRBS 1201 Prüfen von Arbeitsmittel

TRBS 1203 Befähigte Person



DGUV Vorschrift 3

DGUV Regeln **DGUV** Informationen



DIN VDE 0100-600

DIN VDE 0105-1, EN 50110-1

DIN VDE 0113-1, EN 60204-1

DIN VDE 0701 - 0702

Betreiben / Wartung

Periodische Prüfungen der Maschinen und Anlagen



- - Art und Umfang erforderlicher Kontrollen / Prüfungen (§ 3 Absatz 6 BetrSichV)
 - Fristen für Prüfungen und Kontrollen (§§ 14 bis 16 BetrSichV)
 - Durchführenden Personen (befähigte Personen)
 - Durchführung der Prüfungen und Kontrollen, Dokumentation (§ 14 Abs.7 BetrSichV)

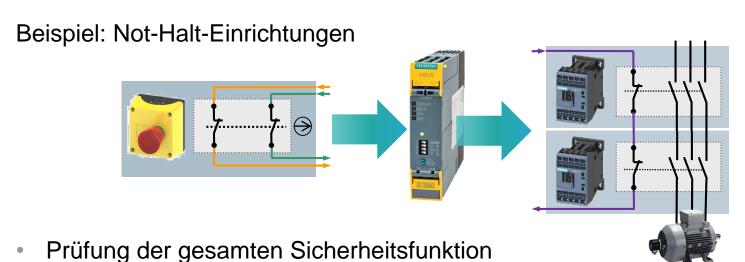
Prüfung:

- Istzustand ermitteln
- Ist- mit Sollzustand vergleichen
- Abweichung bewerten
- Dokumentation durchführen (§ 14 Abs.7 / § 17 BetrSichV)

Kontrolle:

- Ohne oder mit einfachen Hilfsmitteln evtl. vor jeweiliger Verwendung
- Offensichtlicher Mängel feststellen
- Funktionsfähigkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen testen
- Beispiel: TRBS 1201 Anhang 4, bewährte Prüffristen / Höchstfristen
 - Horizontal arbeitende Ballenpressen zum Verdichten von Abfällen oder recyclebaren Materialien: 1 mal pro Jahr: Zustand der Bauteile und Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Notbefehls- und Schutzeinrichtungen (z. B. Not-Halt-Einrichtungen, Reißleinen), Zugänge zur Störungsbeseitigung, Kennzeichnung von Gefahrstellen.

Betreiben / Wartung – Aufrechterhaltung der Sicherheit Periodische Prüfungen der Sicherheitsfunktionen



- Interne Fehler z.B. Querschluss (zwischen den Kanälen) können durch zertifizierte Sicherheitskomponenten selbständig aufgedeckt werden
- Diese Funktion ist für eine bestimmte Gebrauchsdauer gewährleistet, wenn die Sicherheitsfunktion mindestens einmal pro Jahr betätigt wird
- Man spricht dabei vom "High demand-" oder "Continuous mode" der dem Design aller sicherheitsbezogenen Systeme in der Fertigungstechnik zu Grunde gelegt wird (IEC 61508-4, Abs. 3.5.12)

SIEMENS
Ingenuity for life

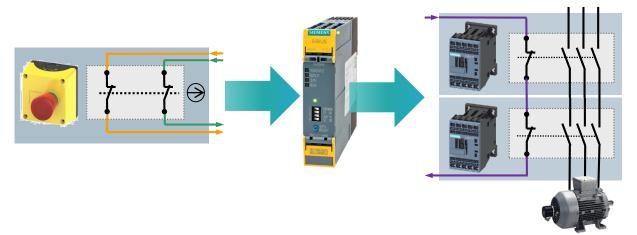


Daraus folgt, dass eine Betätigung bzw. Prüfung mindestens einmal pro Jahr erfolgen sollte.

Betreiben / Wartung – Aufrechterhaltung der Sicherheit Austausch der Sicherheitskomponenten



Prüfung oder Austausch nach Ablauf der Lebensdauer?



Sicherheitstechnischer Kennwert, maximale Gebrauchsdauer: nach EN ISO 13849-1 (Live Time), bzw. nach EN 61508 / EN 62061 (useful time) liegen bei zertifizierten Sicherheitskomponenten in der Regel bei 20 Jahren.

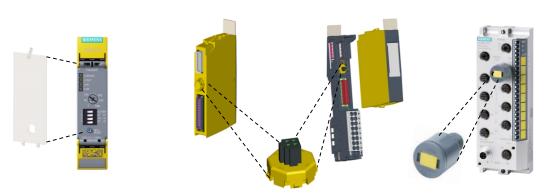
- Hersteller ermittelt und garantiert sicherheitstechnische Kennwerte (Qualität) der Sicherheitskomponenten im Rahmen der Einsatzbedingungen, wie z.B. Gebrauchsdauer (Mission Time)
- Risiken durch Verwendung außerhalb dieser Bedingungen, liegen in der Verantwortung des Betreibers
- Verschleißbehaftete, elektromechanische Komponenten applikativ, reduzierte Gebrauchsdauer möglich z.B. Leistungsschütz: auf Grund erhöhter Schalthäufigkeit vermehrter Kontaktabbrand

Nach Ablauf der Gebrauchsdauer liegt es in der Entscheidung des Betreibers wie er die Qualität der funktionalen Sicherheit aufrecht erhält → Prüfung, Erneuerung oder Austausch?

Betreiben / Wartung – Aufrechterhaltung der Sicherheit Unser Tipp – Achten Sie beim Austausch auf:



- Beim Austausch der Sicherheitskomponenten auf Typgleichheit achten
 - Die Qualität ist hauptsächlich durch ihre sicherheitstechnischen Kennwerte definiert
 - Wesentlich veränderte Werte können zur Veränderung der funktionalen Sicherheit führen
- Einstellungen, Parametrierungen, Programmierungen unverändert übernehmen und Zugriff schützen
 - DIL-Schalterstellungen (Abdeckungen plombieren)
 - PROFIsafe Adressen
 - Programmierung (Signaturen und Zeitstempel nicht verändern, Zugriff durch Passwort blockieren)
 - → Entscheidend für den Gewährleistungsanspruch an den Maschinenbauer!





Einzelne Maschine oder Verkettung von Maschinen



Einzelmaschinen

- Mögliche Schnittstellen zwischen den Einzelmaschinen betrachten und bewerten Risiko minimieren
- Ein ausschließliches Verbinden durch ein gemeinsames NOT-HALT-Befehlsgerät entsteht nicht allein bereits eine Gesamtheit von Maschinen
- Für die Einzelmaschinen bleibt die Verantwortung bei dem Hersteller dieser Maschine

Gesamtheit von Maschinen

- Durchführung einer Risikobeurteilung bezüglich der Schnittstellen unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Anlage
- Zurückgreifen auf die jeweilige Konformitätserklärung und die technischen Dokumentationen (z.B. für DIN EN ISO 13849-1)
- Ausstellung einer Konformitätserklärung für die Gesamtanlage und CE-Kennzeichnung der Anlage durch den Hersteller der Gesamtanlage





Bei einer Verkettung von Maschinen sind folgende Maßnahmen zu klären:

- Vertragliche Vereinbarung treffen, wer die Konformität der Gesamtanlage erklärt
- Vertragliche Vereinbarung für die Aushändigung der Ergebnisse aus der Risikobewertung bzw. der verifizierten Sicherheitsfunktionen der beigestellten Maschinen / unvollständigen Maschinen
- Vertragliche Vereinbarung der Ausführung des Steuerungskonzept der funktionalen Sicherheitstechnik (Definition der Schnittstellen) über die Gesamtanlage

Zusätzliche Hinweise:

- Gegebenenfalls zu Hilfenahme von Normen: z.B. ISO 11161 "Integrierte Fertigungssysteme"
- > Bei "Gesamtheit von Maschinen" bzw. "Einzelmaschinen" ist nach wie vor die BetrSichV zu beachten

Handelt es sich nach der Verkettung um eine Gesamtheit von Maschinen, wird der Generalunternehmer Hersteller bzw. bei eigener Beschaffung der Maschinen, auch der Betreiber zum Hersteller der Anlage.

Gibt es den "Bestandsschutz" für Maschinen?



Für Alt- und Gebrauchtmaschinen gilt nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) eine Nachrüstverpflichtung, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung Hinweis: Stand der Technik

Einen Bestandschutz gibt es nicht! Es gibt den Begriff "Stand der Technik".

"Wesentliche Veränderung von Maschinen"



Retrofit von Maschinen

- Beim Retrofit von Maschinen gilt die gleiche Sichtweise wie bei der Beschaffung von Alt-/ Gebrauchtmaschinen
- Es gilt zusätzlich zu betrachten, ob durch die Modernisierung eine wesentliche Änderung vorliegt

Voraussetzungen für eine Betrachtung nach dem Interpretationspapier:

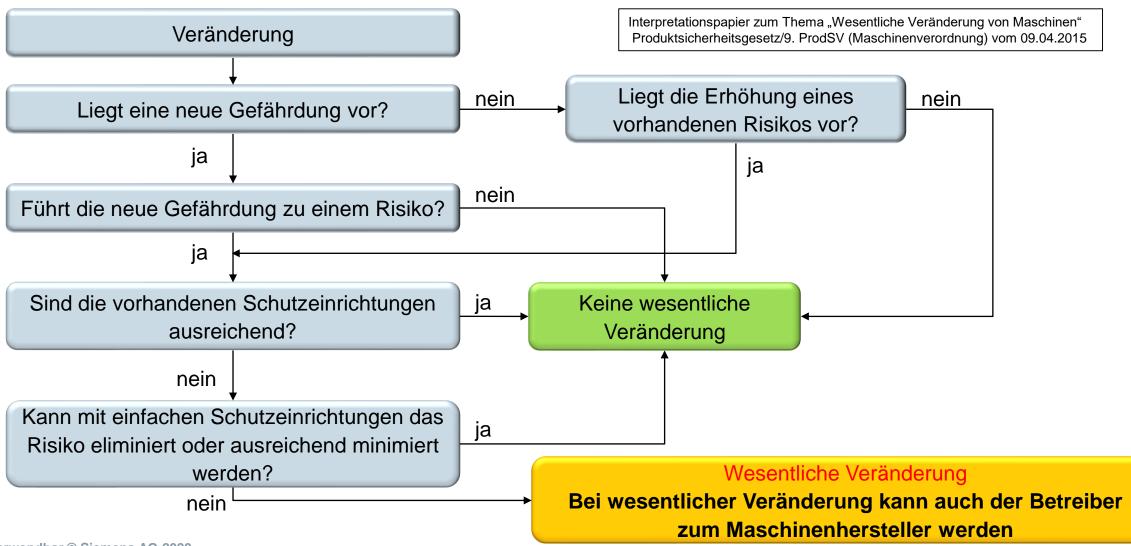
- Die Maschine muss der damaligen MRL bzw. der aktuellen BetrSichV entsprechen
- Vergleich der Gefährdungsbeurteilung vor und nach der geplanten Änderung

Wenn eine Veränderung nicht wesentlich sind, gilt trotzdem:

- Allgemeine Anforderungen aus BetrSichV müssen erfüllt werden
- Dokumentation der Änderungen mit der neuen Gefährdungsbeurteilung
- Die Änderungen sind natürlich nach der aktuellen Richtlinien-/ Normenlage auszuführen

"Wesentliche Veränderung von Maschinen"

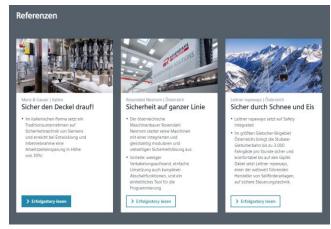




15.09.2020

Hinweise und Tipps Weiterführende Informationen









Übersicht Maschinensicherheit

- Produktinformationen rund um die Maschinensicherheit
- Normen und Richtlinien
- Safety Consulting
- Spannende Referenzen
- Applikationsbeispiele
- Auf dem Laufenden bleiben mit dem Safety-Newsletter
- Umfassendes Trainingsangebot

Das Safety Experten Know-how:

<u>www.siemens.de/maschinensicherheit</u>

Hinweise und Tipps

Weiterführende Informationen im Detail



- Bundesanstalt f
 ür Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), www.baua.de
 - Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS
 - Empfehlungen zur Betriebssicherheit, EmpfB
- "Safety Evaluation" im TIA Selection Tool, <u>Safety Evaluation im TIA Selection Tool</u>
 - Das Tool zur Bewertung von Sicherheitsfunktionen Ihrer Maschinen und Anlagen mit normenkonformen Report nach ISO 13849-1 bzw. IEC 62061.
- Safety Consulting, <u>www.siemens.de/safety-consulting</u>
 - Ihr Partner für maßgeschneiderten Safety Support als komplette Dienstleistung oder als begleitendes Coaching.
- SITRAIN Schulungsangebot, <u>www.siemens.de/sitrain-safetyintegrated</u>
 - Der Weg zur sicheren Maschine nach aktueller Normenlage, CE-Kennzeichnung & Funktionale Sicherheit im Maschinen und Anlagenbau

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Kontakt

Harald Homfeldt
Sales Specialist Safety Integrated
Functional Safety Professional (TÜV)
harald.homfeldt@siemens.com
Augsburg



Gerhard Sturm
Sales Specialist Feldbus- und Sicherheitstechnik
Functional Safety Professional (TÜV)
sturm.gw@siemens.com
Stuttgart







#askmeanything